

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf von Gemeinsame Empfehlungen nach § 113c Abs. 4
SGB XI zur Personalmindestausstattung in vollstationären
Pflegeeinrichtungen

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 03.02.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Vorbemerkung

Mit Mail vom 20.01.2023 wurden dem Sozialverband VdK die Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Abs. 4 SGB XI zur Personalmindestausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt und um diesbezügliche Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gerne nach, müssen aber vorab anmerken, dass wir zur Kenntnis genommen haben, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene als Vereinbarungspartner unter einer engen Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen lediglich die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verstehen. Das entspricht nicht unserem Verständnis einer engen Zusammenarbeit und wird noch dadurch erschwert, dass für die Abgabe einer Stellungnahme lediglich eine 14-tägige Frist eingeräumt wird.

Zugleich wurde uns eine Erklärung der Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene, der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, des GKV-Spitzenverbands, des PKV-Verbands, der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe als Anlage zur Verfügung gestellt sowie ferner ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21.12.2022. Aus letztgenanntem Schreiben wird ersichtlich, dass es zwischen den Beteiligten schon seit einigen Wochen und Monaten Gespräche und Überlegungen zu den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Abs. 4 SGB XI zur Personalmindestausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gab, ohne dass die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen bisher in diese Gespräche einbezogen wurden. Gerade auch vor dem Hintergrund der ja schon erfolgten und veröffentlichten Erklärung der Vereinbarungspartner, stellt sich dem Sozialverband VdK die Frage, welchen nachhaltigen Sinn an dieser Stelle ein solches Stellungnahmeverfahren noch hat.

2. Zu den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113c Abs. 4 SGB XI zur Personalmindestausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die von den Vereinbarungspartnern vorgelegten Empfehlungen sind kurz und knapp, was an sich durchaus positiv zu bewerten ist, sofern die darin enthaltenen Formulierungen in der Praxis Relevanz haben und in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 SGB XI angewendet werden können. Dies wird allerdings vom Sozialverband VdK angezweifelt. Dem Grunde nach, kommen die Empfehlungen über reine Absichtserklärungen und Gemeinplätze nicht hinaus. Am deutlichsten wird das bei den Formulierungen zur Nachtpflege im Absatz 5:

„(5) Als Mindestpersonalvorgaben für die Pflegesituation in der Nacht gelten die heimrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes. Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Absatz 1 SGB XI legen im Rahmen der Sicherstellung eine angemessene personelle Ausstattung des Nachtdienstes fest. Besondere Bedarfe wie Einrichtungsgröße und Raumsituation sind zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten des Tagdienstes führen.“

Demnach gelten die landesrechtlichen Vorgaben und die Vertragspartner auf Landesebene sollen eine angemessene personelle Ausstattung des Nachtdienstes festlegen. Der Sozialverband VdK geht davon aus, dass die Vertragspartner auf Landesebene das schon heute machen und auch ohne diese Empfehlung zukünftig machen werden. Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung des VdK die Zielstellung der Empfehlungen hinterfragt werden. Letztlich kommen die Vereinbarungspartner zu einer ähnlichen Einschätzung, was bei Durchsicht der gemeinsamen Erklärung deutlich wird. Dort wird festgestellt, dass „die Umsetzung einer Personalbemessung, wie sie derzeit gesetzlich in § 113c SGB XI vorgesehen ist, im Zusammenhang mit wesentlichen Einflussfaktoren betrachtet werden muss und dass ohne strukturelle Änderungen die Umsetzung des § 113c SGB XI an ihre Grenzen stößt.“ Diesbezüglich werden notwendige flankierende politische Maßnahmen gefordert. Der Sozialverband VdK teilt an dieser Stelle durchaus die Einschätzung der Partner der gemeinsamen Erklärung. Wir kommen aber nicht umhin anzumerken, dass die Formulierungen zur nachhaltigen finanziellen Absicherung viel zu kurz greifen und der derzeitigen und zukünftigen Problematik nicht einmal in Ansätzen gerecht wird.

Die finanziellen Belastungen für die Betroffenen waren in den letzten Monaten durch die erfolgten Tarifierungen deutlich gestiegen und werden durch weitere Anpassungen in der Personalbemessung zusätzliche Belastungen bekommen. Viele Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die heute schon am existenziellen Limit sind, werden zu den Verlierern der Umsetzung gehören.

Nach Einschätzung des Sozialverbandes VdK wird das nicht nur die Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gefährden, sondern die Fundamente der Sozialen Pflegeversicherung insgesamt.

Unabhängig davon wäre es nach Einschätzung des Sozialverbandes VdK trotzdem möglich gewesen – und auch fachlich notwendig – im Zuge der Empfehlungen Fragestellungen aufzugreifen, die im Rahmen von Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 SGB XI ohnehin thematisiert werden müssen und hier auch konsentiertere Vorgaben machen. Wie schon oben angedeutet, wurde mit diesen Empfehlungen eine Chance vertan, die überaus

unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen und damit auch nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten. Die Empfehlungen werden somit auf Landesebene kaum eine große Relevanz erhalten. Aus Sicht des Sozialverbandes VdK bleibt am Ende die Frage nach dem Selbstverständnis der Selbstverwaltung an dieser Stelle.